

Öffentliche Förderrichtlinie des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) zum Thema

„Nachwuchsgruppen Versorgungsforschung Frauengesundheit“

**veröffentlicht am 14.01.2026
auf www.service.bund.de**

1. Ziel der Förderung

Frauen werden in der Gesundheitsforschung nach wie vor seltener berücksichtigt als Männer. Das hat zur Folge, dass noch immer viele diagnostische und therapeutische Verfahren primär auf männlichen Referenzwerten und Krankheitsverläufen basieren. Dadurch können Symptome bei Frauen übersehen oder fehlinterpretiert werden, was zu Fehlversorgung führen kann. Im weiblichen Lebenszyklus finden sich darüber hinaus besondere Anforderungen durch Menstruation, Schwangerschaft und Geburt sowie Wechseljahre. Außerdem sind Frauen einerseits von spezifischen Krankheiten betroffen, wie Endometriose oder dem Polyzystischen Ovarialsyndrom, und andererseits bei zahlreichen Erkrankungen überproportional oder in spezifischer Weise belastet. Beispielsweise treten Angststörungen, Autoimmunkrankheiten, Depressionen, Migräne und chronische Schmerzkrankheiten bei Frauen deutlich häufiger auf als bei Männern oder zeigen andere Verläufe. Für eine nachhaltige Verankerung der Versorgungsforschung zu Frauengesundheit in Deutschland ist ein Kapazitäts- und Strukturaufbau in der Forschung unerlässlich.

Ziel der vorliegenden Fördermaßnahme „Nachwuchsgruppen Versorgungsforschung Frauengesundheit“ des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) ist es, Nachwuchsgruppen im Themenfeld Frauengesundheit aufzubauen und den Aufbau von institutionellen Kapazitäten in der Versorgungsforschung anzustoßen. Mit dem Aufbau und der



Leitung eigener Forschungsgruppen zur Umsetzung eigenständig und längerfristig konzipierter Forschungsprojekte wird herausragenden Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern die Möglichkeit eröffnet, sich national wie international zu profilieren und ihre Führungsqualitäten weiter auszubauen.

2. Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung sind selbständige Forschungsgruppen, die von promovierten Nachwuchswissenschaftlerinnen und -wissenschaftlern geleitet werden und Fragestellungen zum Thema Frauengesundheitsversorgung unabhängig bearbeiten. Ihnen soll hierdurch die Möglichkeit eröffnet werden, sich langfristig im Wissenschaftssystem zu etablieren und für die Übernahme einer Professur zu qualifizieren.

Die Nachwuchsgruppen bearbeiten während der Förderdauer jeweils ein Forschungsprojekt, welches mit der Antragstellung skizziert werden muss. Die durch die Nachwuchsgruppen bearbeiteten Projekte sollen einen Beitrag zur Verbesserung der Versorgung von Frauen leisten. Die Definition der wissenschaftlichen Aufgabenstellung des Forschungsprojekts obliegt der Bewerberin bzw. dem Bewerber für die Forschungsgruppenleitung. Vorausgesetzt wird dabei, dass die Fragestellungen der Forschungsprojekte eine hohe Relevanz für die Versorgung von Frauen in Deutschland haben. Besonderes Förderinteresse gilt Vorhaben, die einen oder mehrere der folgenden thematischen Schwerpunkte adressieren:

- Versorgung von frauenspezifischen Erkrankungen;
- Versorgung von Erkrankungen mit frauenspezifischen Ausprägungen, beispielsweise hinsichtlich Prävalenz, Inzidenz, Symptomatik, Krankheitslast, Verläufen, Therapieansätzen oder Therapieansprechen;
- Auswirkungen sozialer Ungleichheit auf die Gesundheitsversorgung von Frauen in Deutschland; Ungleichheiten im Zugang zum Gesundheitssystem, der Versorgungsqualität oder der Inanspruchnahme von Leistungen;
- Auswirkungen des Gender Data Gaps auf die Gesundheitsversorgung von Frauen in Deutschland; Verhinderung von Genderbias in Algorithmen und KI-Systemen im Gesundheitswesen;
- Bereitstellung, Kuratierung und Analyse von frauenbezogenen Routine- und Registerdaten zur Verbesserung der Gesundheitsversorgung in Deutschland;
- Versorgung von Frauen mit Endometriose mit dem Fokus auf versorgungspraktische und psychosoziale Aspekte, Gesundheitskompetenz, Kommunikation zwischen behandelnder und behandelter Person und Information/Aufklärung;



- Versorgung von Frauen in den Wechseljahren, einschließlich Prä-, Peri- und Postmenopause;
- Versorgung rund um Kinderwunsch, Schwangerschaft, Geburt und Wochenbett;
- Versorgung von Frauen, die von Gewalt betroffen sind.

Neben diesen Themen, an denen ein besonderes Förderinteresse besteht, sind eigene Themenvorschläge ausdrücklich erwünscht, mit Ausnahme der von einer Förderung ausgeschlossenen Themen und Forschungsansätze (siehe unten).

Die Nachwuchsgruppen sollen zudem die Möglichkeit zur Anfertigung von Qualifizierungsarbeiten wie Masterarbeiten oder Dissertationen bieten.

Um einen kooperativen Austausch mit dem Mittelgeber und unter den geförderten Vorhaben zu gewährleisten, soll im Rahmen der Fördermaßnahme eine Kick-off-Veranstaltung durchgeführt werden. Eine Teilnahme der Projektleitungen und ggf. weiterer ausgewählter Vertreterinnen oder Vertreter des Konsortiums an diesem Treffen ist erforderlich. Darüber hinaus ist im Sinne der wissenschaftlichen Vernetzung ein kontinuierlicher interdisziplinärer wissenschaftlicher Austausch zwischen den geförderten Nachwuchsgruppen vorgesehen. Die Grundlage hierfür ist ein gemeinsam entwickeltes Konzept der Nachwuchsgruppen für Vernetzungsaktivitäten, wie z. B. jährliche Workshops. In dem Konzept ist eine arbeitsteilige Organisation der Aktivitäten durch die beteiligten Arbeitsgruppen vorzusehen. Eigene Vorstellungen zur Vernetzung der Nachwuchsgruppen müssen bereits Teil der Projektbeschreibung sein und in der Projektfinanzierung entsprechend berücksichtigt werden.

Von der Förderung ausgeschlossen sind Nachwuchsgruppen zu folgenden Themen und Inhalten:

- Klinische Studien gemäß Arzneimittelgesetz (AMG);
- Klinische Studien gemäß Medizinproduktegesetz (MPG);
- Evaluierung der Wirksamkeit von digitalen Gesundheitsanwendungen (DiGA);
- Vergleichende Untersuchungen neuer Versorgungsansätze gegenüber dem Versorgungsstandard;
- Tierexperimentelle Arbeiten;
- Ernährungsstudien, Forschung zu Nahrungsergänzungsmitteln;
- Betriebliches Gesundheitsmanagement;
- Long COVID/Post COVID (in gesonderten Förderrichtlinien behandelt);
- ME/CFS (in gesonderten Förderrichtlinien behandelt);
- Förderung von Leitlinienentwicklung.



3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind staatliche und nichtstaatliche (Fach-) Hochschulen sowie außeruniversitäre Forschungseinrichtungen

Einrichtungen und Unternehmen, die wirtschaftlich tätig sind, sind nicht antragsberechtigt. Übt ein und dieselbe Einrichtung sowohl wirtschaftliche als auch nichtwirtschaftliche Tätigkeiten aus, ist sie antragsberechtigt, wenn die nichtwirtschaftlichen und die wirtschaftlichen¹ Tätigkeiten und ihre Finanzierung und Erlöse klar voneinander getrennt werden können, sodass keine Gefahr der Quersubventionierung der wirtschaftlichen Tätigkeit besteht.

Zu den Bedingungen, wann staatliche Beihilfe vorliegt/nicht vorliegt, und in welchem Umfang beihilfefrei gefördert werden kann, siehe Unionsrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation (FEI-Unionsrahmen)².

Forschungseinrichtungen, die gemeinsam von Bund und Ländern grundfinanziert werden sowie Ressortforschungseinrichtungen können nur unter bestimmten Voraussetzungen eine Förderung für ihren zusätzlichen vorhabenbedingten Aufwand bewilligt werden.

Zum Zeitpunkt der Auszahlung einer gewährten Zuwendung wird das Vorhandensein einer Betriebsstätte oder Niederlassung (Unternehmen) bzw. einer sonstigen Einrichtung, die der nichtwirtschaftlichen Tätigkeit des Zuwendungsempfängers dient, in Deutschland verlangt.

4. Fördervoraussetzungen/Zuwendungsvoraussetzungen

¹ Zur Definition der wirtschaftlichen Tätigkeit siehe Hinweise unter Nummer 2 der Mitteilung der EU-Kommission zum Beihilfebezug (ABl. 2016 C262 vom 19.7.2016, S. 1) und Nummer 2 des FuEuI Unionsrahmens.

² Mitteilung der EU-Kommission (2022/C 414/01) vom 28.10.2022 (ABl. C 414 vom 28.10.2022, S. 1).



Ein Eigeninteresse wird vorausgesetzt. Dieses ist durch die Einbringung eines Eigenanteils (Eigenmittel oder Eigenleistung) in Höhe von mindestens 10 % der in Zusammenhang mit dem Vorhaben stehenden finanziellen Aufwendungen deutlich zu machen.

Die Beantragung einer Forschungsgruppe muss von der beantragenden Wissenschaftlerin bzw. Wissenschaftler zusammen mit einer entsprechenden Hochschule bzw. außeruniversitären Forschungseinrichtung (antragstellende Einrichtung) erfolgen. Die antragstellende Einrichtung verpflichtet sich, die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler und den Aufbau ihrer selbständigen Forschungsgruppe umfassend zu unterstützen und unter anderem notwendige Räumlichkeiten und Infrastruktur zur Verfügung zu stellen.

Die antragstellende Einrichtung hat darzulegen, welche Unterstützungsangebote für den wissenschaftlichen Nachwuchs – sowohl für die Gruppenleitung als auch die Mitglieder der Nachwuchsgruppe – zur Verfügung stehen. Dazu gehören zum Beispiel Angebote zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie wie z. B. für Kinderbetreuung aber auch Angebote zur fachlichen und persönlichen Fortbildung wie z. B. ein umfassendes Laufbahnkonzept und verbindliches Mentoring.

Personelle Aspekte

Die Fördermaßnahme richtet sich an exzellente Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler mit Promotion oder Habilitation („Postdocs“ bis einschließlich Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren-W1 beziehungsweise W2 ohne Tenure Track), die an einer deutschen Hochschule bzw. außeruniversitären Forschungseinrichtung mit dem Schwerpunkt auf Gesundheitsforschung arbeiten bzw. arbeiten wollen. Inhaberinnen und Inhaber von befristeten Junior- (W1) oder vergleichbaren Qualifizierungsprofessuren (W2) ohne Tenure Track sind antragsberechtigt. Positiv zwischenevaluerte Juniorprofessorinnen und -professoren, Inhaberinnen und Inhaber vergleichbarer Qualifizierungsprofessuren mit Tenure Track sowie Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die bereits berufen sind, beziehungsweise vergleichbare Leitungspositionen an außeruniversitären Forschungseinrichtungen besetzen, können nicht gefördert werden.

Vorleistungen

Die Nachwuchsgruppenleitungen müssen durch einschlägige Vorarbeiten in Forschung und Entwicklung (FuE) zu Themen der Versorgungsforschung ausgewiesen sein. Die einschlägige Qualifizierung (Promotion und mindestens ca. zweijährige Postdoc-Phase, Erfahrungen in der Leitung von wissenschaftlichen Projekten) der Projektleitung ist u. a.



durch entsprechende Publikationen zu dokumentieren. Eine Altersgrenze für den wissenschaftlichen Nachwuchs besteht nicht. Der Abschluss der Promotion sollte bei Vorlage der Projektskizze nicht länger als sechs Jahre zurückliegen. Die Promotion kann länger zurückliegen, wenn Zeiten der beruflichen Weiterbildung (Facharztausbildung, Erlangung weiterer Studienabschlüsse) und/oder Zeiten der Kindererziehung nachgewiesen werden. Erziehungszeiten werden innerhalb der Frist mit pauschal zwei Jahren pro Kind unter 12 Jahren angerechnet. Nachweisbare Zeiten der Pflege von Angehörigen innerhalb der Frist können in begründeten Fällen ebenfalls anerkannt werden.

Verbundvorhaben

Verbundvorhaben sind nicht förderfähig. Unter der vorliegenden Förderrichtlinie können ausschließlich Einzelvorhaben gefördert werden.

Auswahlkriterien

Die Auswahl erfolgt in einem offenen Wettbewerb unter Hinzuziehung externer Expertinnen und Experten nach den im Folgenden genannten Förderkriterien.

a. Gesundheitspolitische Relevanz und wissenschaftliche Qualität

Das vorgeschlagene Vorhaben muss den aktuellen Stand der Forschung berücksichtigen und darauf aufsetzen. Dabei sind aktuelle Bedarfe und Herausforderungen frauenspezifischer Versorgungsaspekte sowie die Relevanz der Vorhaben für das deutsche Gesundheitssystem darzustellen und in der Projektkonzeption zu berücksichtigen.

b. Methodische Qualität und Machbarkeit

Die Projektbeschreibung muss von hoher methodischer Qualität sein. Es ist darzulegen, dass in der Gesamtförderdauer (siehe 5. Umfang der Förderung) die Vorhabenziele und belastbare Aussagen zu den Fragestellungen zu erreichen sind. Dementsprechend muss der Arbeits- und Zeitplan realistisch und in der Laufzeit des Vorhabens durchführbar sein. Falls spezifische Bevölkerungsgruppen in das Projekt einbezogen werden sollen, muss die geplante Kontaktierung sowie der Zugang zu dieser Bevölkerungsgruppe dargelegt werden.

c. Forschungsinfrastruktur und Kooperationspartner

Eine geeignete Forschungskompetenz und -infrastruktur einschließlich struktureller Verankerung der Nachwuchsgruppe muss gewährleistet werden. Für das Vorhaben relevante



Kooperationspartner sind in das Vorhaben einzubeziehen. Es sind formlose Absichtserklärungen oder Unterstützungsschreiben vorzulegen.

d. Expertise und Vorerfahrungen

Die wissenschaftliche Exzellenz und die relevante Expertise zur Durchführung von Versorgungsforschung sind durch entsprechende Vorarbeiten und einschlägige Veröffentlichungen in internationalen Fachzeitschriften mit Peer-Review-Verfahren nachzuweisen.

e. Nachhaltigkeit

In der Projektbeschreibung muss dargelegt werden, wie die erarbeiteten Projektergebnisse (z. B. Leitfäden, Angebote) nach Auslaufen der Bundesförderung durch andere Akteure weiterhin genutzt werden können. Hierzu sind ggf. Kooperationen mit geeigneten Partnern einzugehen. Es muss auch dargestellt werden, wie die Ergebnisse des Projekts der Fachöffentlichkeit und weiteren Interessierten zugänglich gemacht werden sollen.

Bei der Projektauswahl sollen insbesondere die Vorhaben berücksichtigt werden, die – so denn möglich – eine langfristige Nutzbarmachung der Projektresultate anstreben. Für die Verfestigung der Nachwuchsgruppe ist auch ein Konzept für eine Anschlussfinanzierung nach Auslaufen der Bundesförderung darzulegen.

f. Gender-Mainstreaming-Aspekte

Im Rahmen der Planung, Durchführung und Auswertung des geplanten Vorhabens sind Gender-Mainstreaming-Aspekte organisatorisch, strukturell sowie inhaltlich durchgängig zu berücksichtigen und gleichfalls umzusetzen. Organisatorische und strukturelle Gender-Mainstreaming-Aspekte beziehen sich auf die personelle Besetzung von Projektteams und projektspezifischen Gremien und Strukturen (z. B. Beiräte, Advisory Boards, etc.) sowie die Berücksichtigung von gendergerechter Sprache. Inhaltliche Gender-Mainstreaming-Aspekte beziehen sich auf das Projektdesign und die differenzierte Datenauswertung nach Geschlechtern bzw. genderspezifischen Merkmalen. Nähere Informationen hierzu sind im verlinkten Dokument beschrieben: <https://projekttraeger.dlr.de/sites/default/files/documents/documents/foerderangebote/bmg-Checkliste-gender.pdf>

g. Partizipation

Für das Vorhaben relevante Zielgruppen sind grundsätzlich und in angemessenem Maße in die Durchführung des Vorhabens einzubeziehen. Bei den Forschungsvorhaben sind die Lebenswelten der adressierten Zielgruppen jeweils bedarfsgerecht und adäquat zu berücksichtigen.



Zuwendungsempfänger sind angehalten, geeignete Maßnahmen zur Wissenschaftskommunikation im Zusammenhang mit ihrem Forschungsprozess und den Forschungsergebnissen einzuplanen und darzulegen.

Zur Durchführung von Erfolgskontrollen im Sinne von Verwaltungsvorschrift Nummer 11a zu § 44 BHO sind die Ziele des Vorhabens inklusive Angaben zur Messung der Zielerreichung in der Projektschreibung bzw. im Projektantrag darzustellen.

5. Umfang der Förderung

Für die Förderung im Rahmen dieser Förderrichtlinie stehen bis zu 5 Mio. Euro zur Verfügung. Für die Förderung des Vorhabens kann grundsätzlich über einen Zeitraum von bis zu fünf Jahren eine nicht rückzahlbare Zuwendung im Wege der Projektförderung gewährt werden. Nach Ablauf von drei Jahren werden die Nachwuchsgruppen einer Zwischenevaluation unterzogen. Die erfolgreiche Zwischenevaluation ist Voraussetzung für die Förderung der vollen Laufzeit. Dies ist bei der Konzipierung des Forschungsprojekts zu berücksichtigen. Die Projekte sollten spätestens zum 01.01.2027 starten.

Zuwendungsfähig sind der vorhabenbedingte Mehraufwand wie Personal-, Sach- und Reisemittel sowie (ausnahmsweise) vorhabenbezogene Investitionen, die nicht der Grundausstattung zuzurechnen sind. Aufgabenpakete können auch per Auftrag an Dritte vergeben werden. Ausgaben für Publikationsgebühren, die während der Laufzeit des Vorhabens für die Open Access-Veröffentlichung der Ergebnisse entstehen, können grundsätzlich erstattet werden. Nicht zuwendungsfähig sind Ausgaben für grundfinanziertes Stammpersonal.

Der Umfang der Förderung richtet sich nach dem Arbeitsprogramm des Forschungsprojekts. Hinsichtlich der personellen Ausstattung werden in der Regel neben der Stelle der Nachwuchsgruppenleitung maximal zwei Doktoranden und Doktorandinnen sowie z. B. eine Study Nurse oder ein Dokumentar oder eine Dokumentarin bzw. technische Assistenz gefördert. Der Bedarf an Personalstellen ist durch das Forschungsprojekt zu rechtfertigen.

Bei zeitweisem Ausfall der Leitung, z. B. durch Elternzeit, ist eine Delegation der wichtigsten Aufgaben an qualifizierte Mitarbeitende sicherzustellen. Die bewilligten Mittel können gegebenenfalls auch für eine Vertretung eingesetzt werden.



Bemessungsgrundlage für Hochschulen, Forschungs- und Wissenschaftseinrichtungen und vergleichbare Institutionen, die nicht in den Bereich der wirtschaftlichen Tätigkeiten fallen, sind die zuwendungsfähigen vorhabenbezogenen Ausgaben (bei der Fraunhofer-Gesellschaft und ggf. bei Helmholtz-Zentren die zuwendungsfähigen projektbezogenen Kosten), die unter Berücksichtigung der beihilferechtlichen Vorgaben individuell bis zu 100 % gefördert werden können.

6. Rechtsgrundlage

Die Gewährung von Fördermitteln erfolgt nach Maßgabe dieser Förderrichtlinie, der §§ 23 und 44 der Bundeshaushaltssordnung (BHO) und den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften. Ein Rechtsanspruch der Antragstellenden auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet das BMG aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Bestandteile der Zuwendungsbescheide werden für Zuwendungen auf Ausgaben- bzw. in besonderen Ausnahmefällen auf Kostenbasis die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P, ANBest-P Kosten in der jeweils geltenden Fassung).

Die Zuwendungen erfolgen unter der Voraussetzung, dass die Vorhaben keine Beihilfe im Sinne von Artikel 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) sind und dem Bereich der nichtwirtschaftlichen Tätigkeiten der Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung zugeordnet sind.

7. Hinweise zu Nutzungsrechten

Es liegt im Interesse des BMG, Ergebnisse des Vorhabens für alle Interessenten im Gesundheitssystem nutzbar zu machen. Für die im Rahmen der Förderung erzielten Ergebnisse und Entwicklungen liegen die Urheber- und Nutzungsrechte zwar grundsätzlich beim Zuwendungsempfänger, in Ergänzung hierzu haben jedoch das BMG und seine nachgeordneten Behörden ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares, unentgeltliches Nutzungsrecht auf alle Nutzungsarten an den Ergebnissen und Entwicklungen des Vorhabens.

Das Nutzungsrecht ist räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkt. Diese Grundsätze gelten auch, wenn der Zuwendungsempfänger die ihm zustehenden Nutzungsrechte auf Dritte überträgt oder Dritten Nutzungsrechte einräumt bzw. verkauft. In Verträge mit Kooperationspartnern bzw. entsprechenden Geschäftspartnern ist daher folgende Passage aufzunehmen: „Dem BMG und seinen nachgeordneten Behörden wird ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares, unentgeltliches Nutzungsrecht auf alle Nutzungsarten an den Ergebnissen und Entwicklungen des Vorhabens eingeräumt. Das Nutzungsrecht ist räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkt.“

Barrierefreiheit

Die EU hat die Richtlinie (EU) 2016/2102 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26.10.2016 über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen verabschiedet, die am 23.12.2016 in Kraft getreten ist. Sie wurde mit der Änderung des Behindertengleichstellungsgesetzes (BGG) vom 10.7.2018 in nationales Recht umgesetzt (vgl. <https://bik-fuer-alle.de/eu-richtlinie-barrierefreie-webangebote-oeffentlicher-stellen.html>).

Die Behörden des Bundes sind daher verpflichtet, ihre (sämtlichen) Inhalte im Internet (und in den sozialen Medien) barrierefrei zu gestalten. Die im Zusammenhang mit diesem Projekt veröffentlichten Dateien (vor allem PDF-Dateien) müssen daher barrierefrei sein. Dies betrifft auch Veröffentlichungen aus den geförderten Projekten außerhalb wissenschaftlicher Zeitschriften.

Open Access-Veröffentlichung

Wenn der Zuwendungsempfänger seine aus dem Forschungsvorhaben resultierenden Ergebnisse als Beitrag in einer wissenschaftlichen Zeitschrift veröffentlicht, so soll dies vorrangig so erfolgen, dass der Öffentlichkeit der unentgeltliche elektronische Zugriff (Open-Access) auf den Beitrag möglich ist. Dies kann dadurch erfolgen, dass der Beitrag in einer der Öffentlichkeit unentgeltlich zugänglichen elektronischen Zeitschrift veröffentlicht wird.



8. Verfahren

8.1. Einschaltung eines Projektträgers, Projektbeschreibung und sonstige Unterlagen

Mit der Abwicklung der Fördermaßnahme hat das BMG folgenden Projektträger beauftragt:

Deutsches Zentrum für Luft- und Raumfahrt e. V. (DLR)

DLR Projektträger

Heinrich-Konen-Straße 1

53227 Bonn

Ansprechpartnerinnen sind:

Dr. Katja Nagler

Telefon: +49 228 3821-2473

Dr. Karin Hummel

Telefon: +49 228 3821-1848

E-Mail: projekttraeger-bmg@dlr.de

8.2. Verfahren

Das Verfahren ist zweistufig angelegt. In der ersten Stufe werden Projektbeschreibungen ausgewählt. Erst in der zweiten Stufe werden förmliche Förderanträge gestellt. In der ersten Verfahrensstufe ist dem Projektträger bis spätestens zum

13.02.2026, 12:00 Uhr

eine Projektbeschreibung in elektronischer Form auf folgender Internetseite:

https://ptoutline.eu/app/NWG_FG

in deutscher Sprache hochzuladen.



Die Projektbeschreibung ist gemäß dem „Leitfaden zur Erstellung einer Projektbeschreibung“ zu strukturieren. Der Leitfaden kann auf folgender Internetseite des DLR Projektträger heruntergeladen werden:

<https://projekttraeger.dlr.de/de/foerderung/foerderangebote-und-programme/NWG-FG>

Die Projektbeschreibung muss alle Informationen beinhalten, die für eine sachgerechte Beurteilung erforderlich sind, und sie muss aus sich selbst heraus, ohne Lektüre der zitierten Literatur, verständlich sein.

Die vorgelegten Projektbeschreibungen werden unter Hinzuziehung eines Kreises von unabhängigen Gutachterinnen und Gutachtern unter Berücksichtigung der oben genannten Kriterien bewertet (siehe auch 4. Fördervoraussetzungen). Auf der Grundlage der Bewertung werden dann die für die Förderung geeigneten Vorhaben ausgewählt. Das Auswahlergebnis wird den Interessentinnen und Interessenten schriftlich mitgeteilt. Aus der Vorlage der Projektbeschreibung kann kein Rechtsanspruch auf eine Förderung abgeleitet werden.

In der zweiten Verfahrensstufe werden die Verfasserinnen bzw. Verfasser der positiv bewerteten Projektbeschreibungen unter Angabe eines Termins schriftlich aufgefordert, einen vollständigen förmlichen Förderantrag vorzulegen. Antragsformulare und Ausfüllungshinweise werden den Antragstellenden zur Verfügung gestellt. Inhaltliche oder förderrechtliche Auflagen sind im förmlichen Förderantrag zu beachten und umzusetzen. Aus der Aufforderung zur Antragstellung kann kein Förderanspruch abgeleitet werden.

Nach abschließender Prüfung des förmlichen Förderantrags entscheidet das BMG auf Basis der verfügbaren Haushaltsmittel und nach den genannten Kriterien durch Bescheid über die Bewilligung des vorgelegten Antrags.

Es wird empfohlen, für die Antragsberatung mit dem zuständigen Projektträger Kontakt aufzunehmen.

8.3. Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu §§ 23, 44 BHO und die hierzu erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften sowie die §§ 48 bis 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes, soweit

nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen sind. Der Bundesrechnungshof ist gemäß § 91 BHO zur Prüfung berechtigt.

9. Geltungsdauer

Diese Förderrichtlinie tritt am Tag der Veröffentlichung unter www.service.bund.de in Kraft und ist bis zum Ablauf des 31.12.2035 gültig.

Bonn, den 14.01.2026

Bundesministerium für Gesundheit
Im Auftrag

Dr. Birgit Cobbers